

## FAQ's zum KV-Wahltermin

### 1. Warum war eine vom regelmäßigen Turnus abweichende Terminierung der Kirchenvorstandswahl überhaupt erforderlich?

Der Terminierung der Kirchenvorstandswahl sind intensive Beratungen der Projektgruppe sowie der Leitungen der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen voraus gegangen. Sie ist insofern das Ergebnis einer bistumsübergreifenden Abstimmung und im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu sehen, nach langer Vorbereitungszeit nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen das preußische Vermögensverwaltungsgesetz von 1924 (VVG) abzulösen und durch kircheneigene Regelungen (KVVG) zu ersetzen. Diese sollen zum Beginn des Jahres 2024 in Kraft treten. Aufgrund der noch erforderlichen Beschlussfassung durch den nordrhein-westfälischen Landtag zur Aufhebung des VVG können Verzögerungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erst mit Inkrafttreten der neuen Regelungen ist eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen geschaffen. Mit der Verschiebung des Wahltermins auf Herbst 2025 wurde auch der Sorge vieler Kirchenvorstände Rechnung getragen, dass nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine ausreichende Zeit für die Wahlvorbereitung bleibt. Unbedingt sollte zudem ein einheitlicher Wahltermin in Nordrhein-Westfalen beibehalten werden. Unter anderem aufgrund der langfristigen Vorbereitung besonderer Wahlverfahren, teils in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, erschien ein späterer Termin für die Kirchenvorstandswahlen sinnvoll und notwendig.

### 2. Wer ist zuständig für die Terminierung der Kirchenvorstandswahl? Bedarf es einer staatlichen Mitwirkung an der Terminierung einer Kirchenvorstandswahl?

Für die Bestimmung des Wahltermins ist gemäß Art. 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen die „(Erz-)Bischöfliche Behörde“ zuständig. Die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen haben auf Grundlage von § 21 Abs. 1 VVG insoweit gleichlautende Wahlordnungen in Kraft gesetzt. Eine staatliche Mitwirkung an der Bestimmung des Wahltermins sehen weder die Wahlordnungen noch das VVG selbst vor.

### 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Festlegung des Wahltermins?

Die Bestimmung des Wahltermins erfolgt auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

#### 4. Warum wurden die Kirchenvorstandsmitglieder nicht in die Entscheidung einbezogen und im Vorfeld besser informiert?

Im Prozess zur Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts spielen Transparenz und Partizipation eine große Rolle. Es wäre wünschenswert gewesen, auch mit Blick auf die Entscheidung zur Bestimmung des Wahltermins direkt auf die Kirchenvorstandsmitglieder zuzugehen und Resonanzen einzuholen. Allerdings war die Entscheidung nicht langfristig absehbar und konnte deshalb nicht etwa in die Konsultationsphase zum Entwurf des neuen KVVG des vergangenen Jahres einbezogen werden.

#### 5. Findet die Kirchenvorstandswahl zeitgleich mit den Wahlen zu den pastoralen Gremien statt?

Ja, ab dem Jahr 2025 werden die Wahlen von Kirchenvorständen und pastoralen Gremien jeweils zeitgleich stattfinden, da mit dem neuen Gesetz auch die Amtszeiten für die Gremien angeglichen werden (4 Jahre).

#### 6. Werden 2025 alle Kirchenvorstände in Gänze neu gewählt?

Ja, bei der Kirchenvorstandswahl 2025 wird der gesamte Kirchenvorstand neu gewählt. Dies wird auch bei künftigen Wahlen so sein. Denn das bisherige „rollierende System“, nach welchem vor dem Hintergrund einer sechsjährigen Amtszeit von drei zu drei Jahren jeweils die Hälfte der Mitglieder ausgeschieden ist (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 VVG), sieht das neue Gesetz bei einer nur noch vierjährigen Amtszeit nicht mehr vor.

#### 7. Welche Auswirkungen hat der Wahltermin im Jahr 2025 auf die aktuell laufenden Amtszeiten?

Nach bisheriger Rechtslage dauerte das Amt der gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 VVG sechs Jahre. Aufgrund des rollierenden Systems enden die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstandsmitglieder regulär nach der nächsten bzw. übernächsten Kirchenvorstandswahl (2024 bzw. 2027). Durch die Terminierung der Wahl auf das Jahr 2025 verlängern sich die Amtszeiten derjenigen, die ursprünglich 2018 für sechs Jahre gewählt worden sind. Für diejenigen, die 2021 für sechs Jahre gewählt worden sind, verkürzt sich demnach die Amtszeit um zwei Jahre und passt sich bereits dem künftig vorgesehenen, vierjährigen Turnus an.

#### 8. Verändern sich die Amtszeiten der Mitglieder automatisch? Was ist die Rechtsgrundlage hierfür?

Ja, denn grundsätzlich bleiben die Mitglieder des Kirchenvorstandes zunächst so lange im Amt, bis sich nach einer Wahl ein neuer Kirchenvorstand konstituiert hat. Dies sieht nach aktueller Rechtslage auch § 8 Abs. 1 S. 4 VVG vor, wonach das Ausscheiden der Mitglieder erst mit dem Eintritt der Nachfolger erfolgt. Die Veränderung der Amtszeit der bisherigen Kir-

chenvorstände sieht zudem der neue § 32 KVVG ausdrücklich vor, wonach die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (und (Kirchen-)Gemeindeverbände) bis zur ersten Konstituierung der nach dem neuen Gesetz zu bildenden Organe bestehen bleiben.

## 9. Ist die Veränderung der Amtszeit bindend?

Die Veränderung der Amtszeit ergibt sich aus dem Gesetz und gilt insofern grundsätzlich bindend für alle Kirchengemeindevorstandsmitglieder. Dennoch wird es nicht immer möglich sein, die sich aus der Wahlverschiebung ergebende verlängerte Mitgliedschaft im Kirchengemeindevorstand mit der persönlichen Lebensplanung in Einklang zu bringen. Deshalb besteht – auch nach derzeitiger Rechtslage und Praxis – die Möglichkeit der Amtsniederlegung. Dabei besteht gerade in der Übergangsphase natürlich die Hoffnung, dass hiervon möglichst wenige Kirchengemeindevorstandsmitglieder Gebrauch machen und sich viele wie bisher verantwortungsvoll für die Belange der Menschen in den Kirchengemeinden einsetzen.

## 10. Welche Auswirkungen hat eine vorzeitige Amtsniederlegung in diesem Zusammenhang auf die ordnungsgemäße Besetzung sowie die Beschlussfähigkeit des Kirchengemeindevorstandes?

Bis zur Aufhebung des VVG gelten die bislang bekannten Regelungen über die Zusammensetzung von Kirchengemeindevorständen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt ist das Gremium nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 und 3 VVG zu ergänzen; ansonsten ist der Kirchengemeindevorstand beschlussunfähig. Der Entwurf für das KVVG sieht bezüglich der Besetzung und insbesondere auch der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeindevorstandes Erleichterungen vor, welche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes Anwendung finden. So ist der Kirchengemeindevorstand gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KVVG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Positionen der gewählten Mitglieder besetzt ist und die Mehrheit dieser gewählten Mitglieder anwesend ist.

## 11. Wie sieht das weitere Verfahren zur Vorbereitung der Wahlen aus?

Zur Vorbereitung der Wahlen wird mit ausreichendem Vorlauf – voraussichtlich im Herbst 2024 – der konkrete Wahltermin festgesetzt. Anschließend werden die Kirchengemeindevorstände die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl erforderlichen Materialien, wie beispielsweise Informations- und Werbematerialien, Zeitpläne und Formulare, erhalten. Die (Erz-)Bischöflichen Generalvikariate werden die Kirchengemeindevorstände gerne bei den erforderlichen Schritten unterstützen und stehen für etwaige Fragen zur Verfügung

## 12. Ist es denkbar, dass der Wahltermin noch einmal neu bestimmt wird, wenn sich z.B. das Inkrafttreten des neuen VVG weiter verzögern sollte?

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass das KVVG voraussichtlich zum Beginn des Jahres 2024 in Kraft treten wird. Selbst mit weiteren geringfügigen Verzögerungen bliebe jedoch eine ausreichende Vorlaufzeit, um die Kirchenvorstandswahlen im Herbst 2025 ordnungsgemäß vorzubereiten, so dass von einer weiteren Neeterminierung derzeit nicht auszugehen ist.

## 13. Werden die zukünftigen Wahlen von den Formalien her genauso ablaufen, wie die bisherigen?

Nach der vorgesehenen neuen Wahlordnung wird das bisherige Wahlsystem in seinen Grundsätzen beibehalten. Änderungen ergeben sich beispielsweise mit Blick auf die Fristen. Ebenso wird auf die Bildung eines Wahlausschusses verzichtet, dessen bisherige Aufgaben künftig vom Wahlvorstand übernommen werden. Zur Umsetzung der neuen Vorschriften wird das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat frühzeitig auf die Kirchengemeinden zukommen.